PRESSEERKLÄRUNG

JENA, DEN 4. JUNI 2013



Bedenken von StuRa und studentischen Senator_innen gegen Online-Wahlen der FSU bestätigt

Thüringer OVG erklärt Teile der Wahlordnung für nichtig

Am Donnerstag, dem 30. Mai 2013, wurde vor dem Oberverwaltungsgericht in Weimar über die Normenkontrollklage der studentischen Senator_innen und des Studierendenrats gegen die letzte Änderung der Wahlordnung der FSU verhandelt. Beide hatten aufgrund von Zweifeln an der Zulässigkeit von Online-Wahlen in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft wie der Universität geklagt. Die Kläger_innen gehen davon aus, dass Online-Wahlen nicht die für demokratische Wahlen notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit leisten können. Zudem haben sie Zweifel an der Geheimheit der Wahl.

Das Oberverwaltungsgericht hat den Studierenden nun teilweise Recht gegeben: Die die Online-Wahlen betreffenden Passagen der Wahlordnung der FSU sind aufgrund fehlender Bestimmtheit rechtswidrig und damit nichtig.

Die Wahlen zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung an der FSU fanden im Jahr 2012 erstmals online statt. Die Durchführung von Online-Wahlen an der FSU, basierend auf einem Wahlprogramm der Firma Micromata, soll Vorbildcharakter für andere Hochschulen bundesweit haben. Das hat zumindest in der aktuellen Wahlperiode nicht funktioniert.

Die Wahlen für die Amtszeit 2013/14 wurden bereits begonnen. Aufgrund der Nichtigkeit von Teilen der Wahlordnung müsste die Wahl nun eigentlich abgebrochen werden, ist das studentische Mitglied des Wahlvorstands, Christopher Johne, überzeugt. Leider hat sich der Wahlvorstand der FSU dagegen entschieden. Nun soll der Senat der FSU die Wahlordnung im Schnellverfahren nachbessern, wobei die Online-Wahl unter Berufung auf die noch nicht eingetretene Rechtskraft des Urteils mit veränderten Fristen weitergeführt werden soll.

Da die Wahlordnung der FSU bereits an rechtstechnischen Fehlern scheiterte, entschied das OVG allerdings nicht in der Sache. Die die Kläger_innen brennend interessierende Frage nach der generellen Zulässigkeit von Online-Wahlen blieb unbeantwortet. Die FSU geht nach wie vor davon aus, dass Online-Wahlen zulässig sind. Dies müsste also in einem weiteren Verfahren geklärt werden, wenn die FSU an ihrem Entschluss für Online-Wahlen festhalten sollte.

Die Studierenden werden auch deswegen hartnäckig bleiben, weil die Selbstverwaltungsgremien, um deren Zusammensetzung durch Wahl es hier geht, maßgeblich über die Entwicklung der Hochschule entscheiden. Der Senat beispielsweise entscheidet über sämtliche Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, wirkt bei der Wahl von Rektor_in und Kanzler_in mit,

Studierendenrat

Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Giang Dao Pauline Fröbel

Carl-Zeiss-Straße 3 07743 Jena

Tel.: 03641 - 930 994 Fax: 03641 - 930 992

E-Mail: presse@stura.uni-jena.de

Homepage: www.stura.uni-jena.de

Für Rückfragen, Bilder und weitere Informationen stehen wir gern zur Verfügung! beschließt über die Einrichtung oder Aufhebung anderer Selbstverwaltungseinheiten sowie die Berufung von Hochschullehrer_innen und ist an der Entwicklungsplanung der Hochschule genauso beteiligt wie am Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Hochschule mit dem Ministerium.

Der besonderen Bedeutung der universitären Selbstverwaltung muss die Ausgestaltung des Wahlverfahrens entsprechen. "Wir sind nach wie vor davon überzeugt, dass das von der FSU eingesetzte Computer-System nicht geeignet ist, eine wirklich sichere, transparente und gleichzeitig geheime Wahl durchzuführen", bekräftigt Marcus Müller, Leiter des StuRa-Referats für Informationstechnologie. "Insbesondere die Überprüfung der Wahlergebnisse ist Menschen ohne technisches Fachwissens nicht möglich."